

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) – Drucksachen 13/3023, 13/3070 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird:

1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5, § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 25 Satz 1 Nr. 1, § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und § 29 Abs. 3

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „eine von dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, zu bestimmende Behörde“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Arbeit“ zu ersetzen.
- b) In § 19 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde“ durch die Worte „das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- c) § 20 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Worte „die zuständige Behörde“ durch die Worte „das zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 sind die Worte „Die zuständige Behörde“ durch die Worte „Das zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- d) § 21 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 ist das Wort „Behörden“ durch das Wort „Arbeitsämtern“ zu ersetzen.

- bb) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte „der zuständigen Behörde“ durch die Worte „des zuständigen Arbeitsamts“ zu ersetzen.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Behörden“ durch das Wort „Arbeitsämtern“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Worte „der zuständigen Behörde“ durch die Worte „dem zuständigen Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- ee) In Absatz 5 sind die Worte „Die zuständige Behörde“ durch die Worte „Das zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- e) § 23 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Worte „die zuständige Behörde“ durch die Worte „das zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 sind die Worte „Die zuständige Behörde“ durch die Worte „Das zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- f) In § 25 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „der zuständigen Behörde“ durch die Worte „dem zuständigen Arbeitsamt“ zu ersetzen.
- g) In § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 ist jeweils das Wort „Behörden“ durch das Wort „Arbeitsämtern“ zu ersetzen.
- h) In § 29 Abs. 3 sind die Worte „die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde“ durch die Worte „das nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Arbeitsamt“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß die vorgesehene Verwaltungsdurchführung durch Behörden der Länder nicht sachgerecht ist. Der unumgängliche Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen und die nötige Qualifizierung der Bediensteten sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Außerdem müßten erst landesrechtliche Regelungen erarbeitet und Verhandlungen mit den Kommunen geführt werden. Unter diesen Umständen sind erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Gesetzes unvermeidbar. Mit ersten Förderungsbescheiden wäre infolgedessen, selbst wenn das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft treten sollte, frühestens im Herbst 1996 zu rechnen.

Ein rascher, effektiver und einheitlicher Gesetzesvollzug ist allein durch die Arbeitsverwaltung zu gewährleisten. Sie verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse und kann unmittelbar auf die Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgreifen. Die Arbeitsverwaltung ist des weiteren aus dem Stand heraus in der Lage, die Interessentinnen und Interessenten an einer Maßnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildung sachkundig zu beraten.

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und c und Satz 3

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a ist jeweils die Zahl „500“ durch die Zahl „350“ zu ersetzen.
- b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ist die Zahl „200“ durch die Zahl „150“ zu ersetzen.
- c) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in dem Gesetz vorgesehene Mindeststundenzahl von 500 Unterrichtsstunden ist zu restriktiv. Sie führt dazu, daß sinnvolle Maßnahmen aus der Förderung herausfallen und einzelne Berufsgruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Mindeststundenzahl könnte darüber hinaus dazu führen, daß die Zahl der Unterrichtsstunden für eine Reihe von Maßnahmen in einem erheblichen Umfang heraufgesetzt wird, obgleich dies sachlich nicht geboten ist, nur um die Förderungsfähigkeit der Maßnahme zu erreichen. Die Festlegung der Mindeststundenzahl auf 500 Unterrichtsstunden ist insofern kostentreibend. Dies ist nicht vertretbar. Die Einbeziehung aller Maßnahmen, die mindestens 350 Unterrichtsstunden umfassen, stellt einen akzeptablen Kompromiß dar.

3. Zu § 10

Der Unterhaltsbeitrag bemißt sich nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetz und wird anteilig auch bei einer notwendigen Stundenreduzierung des

Arbeitsverhältnisses gewährt. Er wird je zur Hälfte als Zuschuß und als zinsfreies Darlehen gewährt.

Begründung

Die Bemessung des monatlichen Unterhaltsbedarfs am Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Lebenssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung nicht gerecht. Sie sind im Regelfall im Hinblick auf ihr Lebensalter, ihren Familienstand, ihre Unterhaltsverpflichtungen und dem durch ihre Berufstätigkeit erworbenen Lebensstandard nicht mit Schülerinnen und Schülern oder Studierenden vergleichbar. Die formale Gleichbehandlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung und an Maßnahmen der allgemeinen Bildung stellt faktisch insofern eine Ungleichbehandlung dar. Sie widerspricht dem angestrebten Ziel der Herstellung von Gleichwertigkeit von schulischer, beruflicher und akademischer Bildung.

Das Gesetz sieht im übrigen keinen anteiligen Unterhaltsbeitrag für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die ihr Vollarbeitszeitverhältnis in eine Teilzeittätigkeit umwandeln, um an einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungsmaßnahme teilnehmen zu können, bzw. für diejenigen Personen, die sich aufgrund der Betreuung zu beaufsichtigender Kinder oder pflegebedürftiger Personen nur in Teilzeit fortbilden können. Die vorgesehene Ausgestaltung des Unterhaltsbeitrages dringt die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer insofern in Vollzeitmaßnahmen oder zum Verzicht auf die Teilnahme. Dies kann jedoch weder aus sozialpolitischen noch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erwünscht sein.

4. Zu § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 5 Nr. 1, 4 und 5 und § 27 Abs. 2 Nr. 1

a) § 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 besteht aus einem Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20 000 Deutsche Mark sowie der notwendigen Kosten der Kinderbetreuung.“

b) § 23 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Worte „des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und“ zu streichen.

bb) In Nummer 4 und 5 sind jeweils die Worte „Abs. 1 Nr. 2 oder“ zu streichen.

c) In § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 12 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Die Förderung des Maßnahmebeitrages durch die Gewährung eines verzinslichen, privatrechtlichen Darlehens wird der angestrebten Gleichstellung

von allgemeiner und beruflicher Bildung nicht gerecht. Die Begrenzung der Förderung auf ein zu verzinsendes Darlehen benachteiligt darüber hinaus die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbegleitenden Maßnahmen gegenüber jenen in Vollzeitmaßnahmen. Die einseitige Begünstigung der Vollzeitmaßnahmen kann dazu führen, daß potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Auswahl berufsbegleitender Maßnahmen mit gleichem Abschluß Abstand nehmen und statt dessen eine Vollzeitmaßnahme wählen. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sollten deshalb, wie dies Ende 1993 im AFG geregelt war, überwiegend durch einen Zuschuß gefördert werden, wobei eine Eigenbeteiligung von 30 v. H. als zumutbar gelten darf. Mit dieser Regelung entfällt die Darlehensgewährung und somit ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Bestandteil des Maßnahmebeitrages. Sie müssen deshalb zu denselben Konditionen wie die übrigen Bestandteile des Maßnahmebeitrages vergeben werden. Nur so kann vermieden werden, daß Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung, die durch Kinderbetreuungskosten ohnehin stärker als andere belastet sind, aus diesem Grund noch zusätzliche Belastungen tragen müssen oder sich an der Teilnahme gehindert sehen.

5. Zu § 13

Die Darlehen werden als zinsfreies Darlehen (direkt aus öffentlichen Mitteln) gewährt.

Begründung

Die Bindung des Zinssatzes an die Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) läßt die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer im Unklaren über die tatsächlich auf sie zukommende Zinsbe-

lastung und damit über die Höhe der effektiven Rückzahlungsverpflichtungen. Die erheblichen Schwankungen des FIBOR und das gegenwärtig vergleichsweise außerordentlich niedrige Zinsniveau lassen es mehr als fraglich erscheinen, daß die unterstellte durchschnittliche Zinsbelastung tatsächlich nicht beträchtlich überschritten wird.

Aus der Aufspaltung der Förderung in eine öffentliche Zuschußförderung und eine privatrechtliche, verzinsliche Darlehensregelung ergeben sich zahlreiche rechtliche Probleme und ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Auch die Fülle der Ausschlußtatbestände bzw. die Vielzahl der Erlaßmöglichkeiten bei der Rückzahlung bedingen einen hohen Verwaltungsaufwand. Da nach dem Gesetz Bund und Länder allein die Risiken aus den Darlehensverträgen zu tragen haben, bergen die Regelungen darüber hinaus ein nur schwer abzuschätzendes finanzielles Risiko für die öffentlichen Haushalte.

6. Zu § 28 Abs. 1 und 2

§ 28 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte „zu 65 vom Hundert und von den Ländern zu 35 vom Hundert“ sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Förderung der Aufstiegsfortbildung war bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankert. Die zwischenzeitliche Streichung der Förderung und die nunmehr erfolgte Regelung der gleichen Materie in einem eigenständigen Gesetz kann keineswegs dazu führen, daß der Bund sich auf Kosten der Länder finanziell entlastet. Der Bund bleibt vielmehr allein zur Finanzierung verpflichtet.

